

Bundesministerium Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
V/11
Stubenbastei 5

Wien, den 19.09.2022

1010 Wien

ergeht per E-Mail an:

v11@bmk.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme des Forum Wissenschaft & Umwelt; Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forum Wissenschaft & Umwelt (FWU) nimmt die Gelegenheit gerne wahr, binnen offener Frist zum im Betreff genannten Vorhaben Stellung zu beziehen.

Das FWU begrüßt die Absicht, Unionsrechtswidrigkeiten zu beheben sowie dem Klimaschutz und der Reduktion des Bodenverbrauchs angemessenen, also wesentlich höheren Stellenwert als bisher, zu zumessen.

Das FWU warnt jedoch davor, nicht von den anlassgebenden Vertragsverletzungsverfahren betroffene Unionsrechtswidrigkeiten bestehen zu belassen (Städtebauvorhaben) bzw. neue einzuführen (z.B. Ausgleichsflächen und Abschlagszahlungen).

Mit großer Sorge nehmen wir die Absicht zur Kenntnis, mit dem „Fast-Track-Verfahren“ (§ 4 a) Anlagengenehmigungen ohne entsprechende Rechtsgrundlagen (Raumordnung, Flächenwidmung) zu ermöglichen und damit letztlich 100% der Staatsfläche als grundsätzlich geeignete Standorte zu akzeptieren. Das FWU hält eine solche Vorgangsweise überdies für verfassungs- und unionsrechtswidrig. Wir lehnen diese Vorgangsweise daher strikt ab.

Als fachliche Grundlage und Voraussetzung einer zügigen Genehmigung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie ist vielmehr eine (österreichweit zu koordinierende) Energieraumplanung dringend notwendig. Die Festlegung von Eignungs- und

Ausschlusszonen sowie Abstandsregelungen und insgesamt: von konkreten, messbaren Kriterien für alle relevanten Umweltauswirkungen aller Energieträger muss Grundlage und Voraussetzung für einschlägige Genehmigungsverfahren werden.

Ein solcher koordinierter Ausbau erneuerbarer Energieträger würde nicht nur die Hebung der benötigten Potenziale in naturverträglicher Form sichern, sondern zweifellos auch die Akzeptanz für solche Projekte wesentlich steigern.

Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieses Vorhabens ist es, Ziele des EAG auf Ebene der Bundesländer und Regionen differenziert nach den örtlichen, umwelt- und naturverträglichen Optionen herunterzubrechen.

Das FWU vertritt die Ansicht, dass die UVP die Umwelt-, Natur- und Klimaverträglichkeit der Energiewende frühzeitig grundlegen und möglichst sicherstellen muss. Wir begrüßen daher die aktuellen Zielsetzungen wie Stärkung des Klimaschutzes und Verringerung des Verbrauchs an Boden und Fläche, weisen aber darauf hin, dass diesbezüglich und auch bezüglich weiterer Schutzgüter konkrete und überprüfbare Kriterien festgelegt werden müssen und die Projekte dementsprechend konkret und detailliert zu planen und zu verfassen sind.

Nachholbedarf besteht auch bezüglich Städtebauvorhaben, Gewerbeparks und dergleichen (Anhang 1, Ziffern 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. C; siehe Novelle zu § 3 (4a)). Wir verweisen diesbezüglich auf das Gutachten von Vis.- Prof. Univ.- Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner (siehe Beilage). Anstatt beispielsweise Gewerbeparks und Einkaufszentren aus dem bisherigen Regime auszunehmen bzw. die Beurteilung der UVP-Pflicht lediglich von Aspekten des Klimaschutzes und Bodenverbrauch abhängig zu machen, ist die Entwicklung einer Vorgangsweise, die eine konkrete Beurteilung der Umweltverträglichkeit derartiger Vorhaben ermöglicht, auch unionsrechtlich dringend geboten.

Ein besonderes Problem stellt die Neuregelung bezüglich Ausgleichsmaßnahmen dar. Mit § 17 Abs 5a soll ein Konzept für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Genehmigung kommen. Damit ginge der Konnex zum zu beurteilenden Projekt verloren. Werden keine ausreichenden Ausgleichsflächen im Rahmen des Änderungsverfahrens gefunden, käme es zu einer Ausgleichszahlung und erhebliche Umweltauswirkungen würden bestehen bleiben. § 17 Abs 5a steht also im eklatanten Widerspruch zu den Zielen der Umweltverträglichkeitsprüfung und ist überdies unionsrechtswidrig.

Weitere Verletzungen des Unionsrechts könnten die §§ 9 Abs. 3, Ziffer 6, § 14, § 46 Abs 9 sein. Die neue § 14 sowie die Änderungen in § 9 schränken jedenfalls Bürgerrechte im Vergleich zu bisher ein.

Heftig zu kritisieren ist auch das „Einfrieren des Standes Technik“ (§ 12 (7)), dass also der relevante Zeitpunkt künftig jener der Projekteinreichung und nicht jener des Endes der mündlichen Verhandlung sein soll. Auf der anderen Seite soll künftig die Möglichkeit eröffnet werden (§ 18 b), Projektänderungen z.T. gänzlich ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vorzunehmen.

Das Forum Wissenschaft & Umwelt weist weiters darauf hin, dass Schwellwerte fehlen oder zu hoch sind (wie insbesondere der internationale Vergleich zeigt). Besondere Dringlichkeit messen wir Freiflächen-Photovoltaikanlagen z.B. ab 10 MW zu, ebenso dem Repowering von Windenergieanlagen, Vorgaben zur Geothermie sowie niedrigeren Schwellwerten z.B. Land- und Forstwirtschaft (Tierhaltung), bei Speicherteichen (Schwellwert von 200.000 m³) und öffentlich zugängliche Parkplätzen (Das Kriterium der öffentlich zugänglichen Parkplätze sollte fallen, zumal mit Ausschilderungen wie „für bestimmte Nutzungen reservierter Parkplätze“ die UVP-Pflicht umgangen wird.). Klarstellungen sind bei Logistikzentren erforderlich (Abstellflächen).

Verfahrensbeschleunigung und Bürgerrechte

Bisher eingeführte Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung weisen diesbezüglich keinen messbaren Fortschritt auf und haben z.T. zu einer Verfahrensverlängerung geführt. So kann z.B. die Einführung des Standortwaltes keine Beschleunigung, sondern allenfalls eine Verzögerung durch weitere Einwendungen gebracht haben. Das FWU befürwortet daher die Abschaffung dieser Einrichtung.

Was diese Maßnahmen aber bewirkt haben, ist eine Einschränkung der Bürgerrechte. Dies ist auch in Hinblick auf zahlreiche in der Novelle vorgesehene „Beschleunigungsmaßnahmen“ zu befürchten, die z.T. auf Grund ihrer Unbestimmtheit und Unklarheit sogar Verfahrensverlängerungen von teilweise dramatischen Ausmaß erwarten lassen (§ (3) (5), § 14 (1)).

Weitere solcher Maßnahmen, die noch dazu auf Grund mangelnder Bestimmtheit längere Klärungsprozesse erwarten lassen, sollen mit der aktuellen Novelle eingeführt werden. Das FWU plädiert dafür, all jene Maßnahmen, die vorgeblich zur Steigerung der Verfahrenseffizienz dienen sollen, aber keinen Konsens in der vorbereitenden Arbeitsgruppe gefunden haben, nicht einzuführen. Dagegen ist zu prüfen, inwieweit die Aarhus-Regelungen eingehalten sind bzw. deren Einhaltung verbessert werden kann.

Fraglich ist, ob mit der gegenständlichen Novelle, die Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe dazu z.B. § 17a (1)), wie diese mit der Aarhus-Konvention vorgesehen ist und mit entsprechenden Entscheidungen des Aarhus Convention Compliance Committee aus den Jahren 2011 und 2014 festgehalten wurde, erreicht wird. Ferner darf das FWU dazu auch auf die „ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN. Überprüfung der

Umsetzung der Umweltpolitik 2022 Länderbericht – ÖSTERREICH“ (SWD(2022) 274 final)¹ hinweisen, in der die Ausgestaltung der Parteienrechte und der Zugang der Bürger zu Gerichten in Umweltsachen kritisiert wird und darüber hinaus u.a. auch die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie (Schaffung einer europäischen Geodateninfrastruktur).

Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS:

Gerade wegen der Zielsetzung der Energiewende sollte das Recht der Bürgerbeteiligung nicht weiter eingeschränkt werden. Wie bekannt ist, liegen vermeintlich lange Verfahren nicht an Einwendungen von Bürger:innen. In diesem Sinn bräuchte es Fristen für Projektwerber betreffen Vollständigkeit von Unterlagen (siehe § 14).

Ferner darf § 18 b nicht dazu führen, dass etwa anerkannte Umwelt-NGOs lediglich bei Einleitung eines Änderungsverfahrens über Weiterentwicklungen erfahren.

Betreffend Fristen sind 6 Wochen für die öffentliche Auflage von Unterlagen sind sehr knapp bemessen. Im Gegensatz dazu sind Inhalte den Projekteinreichern über viel längere Zeiträume bekannt. Mit 4 Wochen ist die Auflagefrist betreffend die mündliche Verhandlung ebenfalls zu kurz bemessen.

Dem Fortschritt entsprechend sollte in der Novelle festgehalten werden, dass Einwendungen auch in elektronischer Form eingebracht und ebenso Unterlagen zu Verfahren in elektronischer Form zugänglich gemacht werden können.

Beispielsweise in § 14 zur Strukturierung des Verfahrens und betreffend Fristen sollte festgehalten werden, dass Ferien- oder Feiertage nicht mitgezählt bzw. die Fristen nicht in diese fallen dürfen. Ferner spricht sich das FWU gegen Fristen aus, nach denen weitere Vorbringen im Verfahren nicht zu berücksichtigen sind. Die in den Erläuterungen zu findenden Fristen sind zudem aus Sicht von NGOs, deren Expert:innen häufig ehrenamtlich arbeiten, zu kurz.

Aktualisierte Zeitpläne sollen einmal pro Quartal, mindestens aber einmal pro halbes Jahr im Internet zugänglich und Verfahrensparteien sowie die Öffentlichkeit darüber informiert werden (§ 24b Abs. 1).

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=SWD:2022:274:FIN&from=EN> (13.09.2022), Seiten 46 bis 51

Betreffend Verfahrensdauern verweisen wir auch auf Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes und des ÖKOBÜROS.

Um Zielsetzungen der UVP-G-Novelle zu erreichen, braucht es viel mehr: Bessere Ausstattung der Behörden mit personellen Ressourcen sowie ständige verpflichtende Weiterbildung von zuständigen Mitarbeiter:innen aber auch von Sachverständigen.

Das FWU spricht sich die gegen die regelmäßige Überprüfung anerkannter Umwelt-NGOs nach § 19 UVP-G und für Vereinfachung aus!

Das FWU ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Wir schließen uns voll inhaltlich auch der Stellungnahme des Umweltdachverbandes an. Hinsichtlich der Vielfalt problematischer Punkte schlagen wir vor, das UVP-G einer generellen Überarbeitung zu unterziehen, die Mängel behebt, klare Strukturen schafft und damit zu einer qualitativ höher stehenden Beurteilung der Auswirkungen der Projekte und zugleich zu einer verbesserten Wahrnehmung der Bürgerrechte führt sowie kürzere Verfahrensdauern sichert.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold Christian
geschäftsführender Präsident

Beilage:

Gutachten von Vis.- Prof. Univ.- Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner